

## Wie überprüfen Tarifbeschäftigte ihr Entgelt nach der Anpassung der Lehrkräftebesoldung?

2023 hat das Landesparlament beschlossen, das Eingangsamt für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I bis zum August 2026 auf die Besoldungsgruppe A13 anzuheben. Damit erhalten viele Tarifbeschäftigte eine neue Entgeltgruppe mit einer neuen Einstufung. In diesem Umstellungsprozess können Fehler entstehen. Die Verantwortung für die Überprüfung der Richtigkeit des Entgelts liegt bei den Beschäftigten.

### Entgeltgruppe

Es sollte überprüft werden, ob die neue Entgeltgruppe den Vorgaben des Ministeriums entspricht. Ausführliche Erläuterungen befinden sich in einem Merkblatt auf der Homepage des MSB. Eine Zusammenfassung ist auf der Homepage des Personalrates zu finden.

*„Merkblatt (Tarifbeschäftigte)...“ vom Februar 2026 des MSB:*

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/2602\\_merkblatt\\_tarifbeschaeftigte\\_anpassung\\_lehrkraeftebesoldung\\_stand\\_02-2026.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/2602_merkblatt_tarifbeschaeftigte_anpassung_lehrkraeftebesoldung_stand_02-2026.pdf)

*„Anpassung der Lehrkräftebesoldung...“ vom Juni 2026 des PR:*

<https://gesamt-schul-pr.de/images/downloads/allgemein/26-Besoldungsanpassung-Info.pdf>

### Einstufung

Nach der Höhergruppierung bleibt bei Tarifbeschäftigten die Stufe nicht erhalten, sondern wird neu berechnet (§17 Abs. 4 TV-L). Die Tarifbeschäftigten werden der Stufe zugeordnet, bei der sie im Moment der Höhergruppierung mindestens gleichviel erhalten, wie das bisherige Tabellenentgelt. Mindestens jedoch in Stufe 2. Die „jährlich wachsende Zulage“ (460 €) und die „Angleichungszulage“ (105 €) finden an dieser Stelle noch keine Berücksichtigung. Die „jährlich wachsende Zulage“ wird zu einem späteren Zeitpunkt noch relevant.

Mit der neuen Eingruppierung und Einstufung beginnt die Stufenlaufzeit von neuem.

## **Eventuelle Zulage**

In § 17 Abs. 4 TV-L ist weiterhin geregelt, dass die Beschäftigten nach der Höhergruppierung brutto mindestens 180 € mehr erhalten sollen als bisher (Garantiebetrag), sofern das nicht das Entgelt bei einer fiktiven stufengleichen Höhergruppierung überschreitet.

Wird also der „Garantiebetrag“ mit der zugeordneten Stufe nicht erreicht, so wird eine Zulage in Höhe der Differenz gezahlt. Diese Zulage ist gedeckelt, so dass man nicht mehr erhält, als es bei stufengleicher Höhergruppierung der Fall wäre. Erhalten die Beschäftigten zu einem späteren Zeitpunkt durch Stufenaufstieg oder tarifliche Verhandlungen mehr Geld, dann verringert sich die Differenz. Entsprechend verringert sich auch die Zulage oder erlischt.

Grundlage für diese individuelle Berechnung ist die Summe aus dem ursprünglichen Tabellenentgelt und der „jährlich wachsenden Zulage“. Die „Angleichungszulage“ (105 €) wird auch hier nicht berücksichtigt, die „jährlich wachsende Zulage“ (460,-€), die ein Teil der Beschäftigten bis jetzt erhalten hat, schon.

Die Nichtberücksichtigung der Angleichungszulage sowie die Deckelung können dazu führen, dass das ausgezahlte Entgelt (brutto) nicht 180,- € höher ist als das bisherige Entgelt.

## **Was tue ich, wenn meine Überleitung fehlerhaft erscheint?**

Haben Sie den Eindruck, dass Ihr neues Entgelt fehlerhaft ist, sind Sie verpflichtet sich mit Ihrer Sachbearbeitung der Bezirksregierung in Verbindung zu setzen.

Wurde Ihnen zu viel gezahlt, muss eine Rückzahlung erfolgen, haben Sie zu wenig Entgelt erhalten, muss die Dienststelle Gehalt nachzahlen.

## **Fristen**

Im Tarifvertrag ist eine Ausschlussfrist von sechs Monaten vereinbart (§37 TV-L). Bei einem zu niedrig gezahlten Entgelt erfolgt die Nachzahlung durch die Dienststelle maximal für sechs Monate rückwirkend ab Beantragung.

Falls man zu hohe Bezüge erhalten hat, fordert die Dienststelle diese ebenfalls für sechs Monate zurück.